

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. August 1972	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 72	Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Abgeltung der Kosten für die erstmalige Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne) GVBl. II 360-6	298
1. 8. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes Ändert GVBl. II 72-35	298
1. 8. 72	Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Übermittlungsstelle im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland GVBl. II 236-1	299
1. 8. 72	Anordnung über die Zuständigkeit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten GVBl. II 353-16	299
28. 7. 72	Dreizehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz GVBl. II 361-39	300
20. 7. 72	Neunzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz Ändert GVBl. II 210-16	300
25. 7. 72	Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Universitäten des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel GVBl. II 70-41	303
25. 7. 72	Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Fachhochschulen des Landes Hessen GVBl. II 70-42	307
25. 7. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern Ändert GVBl. II 322-42	309
25. 7. 72	Dritte Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an Fachhochschulen GVBl. II 70-43	311
27. 7. 72	Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den Fachhochschulen des Landes Hessen GVBl. II 70-44	311

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes
(Abgeltung der Kosten für die erstmalige Aufstellung
der regionalen Raumordnungspläne)***

Vom 1. August 1972

Auf Grund des § 15 Abs. 1 und des § 18 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360) wird verordnet:

§ 1

Errechnung der Pauschbeträge

(1) Als Durchschnittssatz nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes wird der Betrag in Deutsche Mark festgesetzt, der sich ergibt, wenn die Einwohnerzahl und die Fläche in Hektar des regionalen Planungsgebiets jeweils mit 1,4 vervielfacht und die so gefundenen Beträge zusammengerechnet werden.

(2) Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl und der Fläche sind die Angaben in den letzten Veröffentlichun-

gen des Statistischen Landesamtes vor der Feststellung des Landesentwicklungsplanes. Für die Berechnung nach Abs. 1 ist die Einwohnerzahl auf volle 500, die Fläche auf volle Hektar aufzurunden.

§ 2

Außerkräfttreten bisherigen Rechts

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Abgeltung der Kosten für die erstmalige Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne) vom 6. Dezember 1967 (GVBl. I S. 199)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

^{*)} GVBl. II 360-6

¹⁾ GVBl. II 360-4

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 69 des
Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 1. August 1972

Auf Grund des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 189), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes vom 23. Juli 1970 (GVBl. I S. 452), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 330), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 1 wird die Zahl „1972“ durch die Zahl „1974“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

Der Kultusminister

von Friedeburg

^{*)} Ändert GVBl. II 72-35

**Anordnung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Übermittlungsstelle
im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. Juni 1956
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland*)**

Vom 1. August 1972

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 149), geändert durch das Gesetz vom 4. März 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 105), wird bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben der Übermittlungsstelle im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Überein-

kommens nimmt der Minister der Justiz wahr.

§ 2

(1) Die Anordnung vom 5. Mai 1959 (JMBL. S. 43, StAnz. S. 651¹⁾) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister der Justiz
Hemfler

¹⁾ GVBl. II 236-1
¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über die Zuständigkeit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für pharmazeutisch-technische Assistenten*)**

Vom 1. August 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1200) bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für

pharmazeutisch-technische Assistenten ist der Regierungspräsident.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 4. Februar 1970 (GVBl. I S. 158¹⁾) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Sozialminister
Der Minister der Justiz
Hemfler

¹⁾ GVBl. II 353-16
¹⁾ GVBl. II 350-27

**Dreizehnte Hessische Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)**

Vom 28. Juli 1972

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), wird im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die den Gemeinden Grassellenbach/Odw. und Wald-Michelbach/Odw. nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinden, nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juli 1972

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 361-39

**Neunzehnte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz*)**

Vom 20. Juli 1972

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 260), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Unter „A. Landgericht Darmstadt, II. Amtsgericht Darmstadt“ werden die Gemeinden
17. Hahn
34. Rohrbach
39. Waschenbach
gestrichen.
2. Unter „A. Landgericht Darmstadt, III. Amtsgericht Dieburg“ werden die Gemeinden
17. Hergershausen
37. Raibach
gestrichen.

3. Unter „A. Landgericht Darmstadt, IV. Amtsgericht Fürth“ wird die Gemeinde
30. Langenthal
gestrichen.
4. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, I. Amtsgericht Frankfurt am Main“ wird die Gemeinde
10. Lorsbach
gestrichen.
5. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, II. Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.“ werden die Gemeinden
6. Oberstedten
10. Stierstadt
11. Weißkirchen
gestrichen.
6. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, III. Amtsgericht Königstein i. Ts.“ werden die Gemeinden
15. Oberhöchstadt/Ts.
19. Schneidhain/Ts.
20. Schönberg (Taunus)
gestrichen.

*) Ändert GVBl. II 210-16

7. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, IV. Amtsgericht Usingen“ werden die Gemeinden
- 4. Brombach
 - 15. Hunoldstal
 - 34. Seelenberg
- gestrichen.
8. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, V. Amtsgericht Bad Vilbel“ wird die Gemeinde
- 7. Massenheim
- gestrichen.
9. Unter „C. Landgericht Fulda, I. Amtsgericht Fulda“ werden die Gemeinden
- 15. Buchenrod
 - 24. Dirlos
 - 36. Engelhelms
 - 56. Höf und Haid
 - 59. Hundsbach
 - 65. Kerzell
 - 81. Magdlos
 - 97. Niederkalbach
 - 105. Pilgerzell
 - 138. Stork
 - 147. Veitsteinbach
- gestrichen.
10. Unter „C. Landgericht Fulda, III. Amtsgericht Hünfeld“ werden die Gemeinden
- 7. Dittlofrod
 - 18. Grüsselbach
 - 51. Oberweissenborn
 - 65. Setzelbach
- gestrichen.
11. Unter „D. Landgericht Gießen, II. Amtsgericht Büdingen“ werden die Gemeinden
- 21. Gelnhaar
 - 37. Michelau
- gestrichen.
12. Unter „D. Landgericht Gießen, V. Amtsgericht Gießen“ werden die Gemeinden
- 13. Burkhardsfelden
 - 19. Freienseen
 - 57. Reinhardshain
- gestrichen.
13. Unter „D. Landgericht Gießen, VI. Amtsgericht Nidda“ werden die Gemeinden
- 15. Einartshausen
 - 20. Glashütten
- gestrichen.
14. Unter „E. Landgericht Hanau, I. Amtsgericht Gelnhausen“ werden die Gemeinden
- 14. Flörsbach
 - 29. Katholisch-Willenroth
 - 30. Kempfenbrunn
 - 42. Mosborn
 - 51. Obersotzbach
 - 63. Unterreichenbach
 - 64. Untersotzbach
- gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
- 14. Flörsbachtal.
15. Unter „E. Landgericht Hanau, III. Amtsgericht Schlüchtern“ werden die Gemeinden
- 1. Ahl
 - 7. Eckardroth
 - 21. Mottgers
 - 31. Sarrod
 - 33. Schwarzenfels
 - 44. Weichersbach
- gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
- 34. Sinnatal.
16. Unter „F. Landgericht Kassel, II. Amtsgericht Eschwege“ werden die Gemeinden
- 3. Albungen
 - 5. Altenburschla
 - 10. Datterode
 - 11. Eltmannshausen
 - 21. Heldra
 - 23. Hitzelrode
 - 29. Langenhain
 - 33. Motzenrode
 - 35. Neuerode
 - 36. Niddawitzhausen
 - 47. Röhrda
- gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
- 34. Netratal.
17. Unter „F. Landgericht Kassel, IV. Amtsgericht Hofgeismar“ werden die Gemeinden
- 9. Ersen
 - 12. Fürstenwald
 - 36. Niedermeiser
- gestrichen.
18. Unter „F. Landgericht Kassel, VII. Amtsgericht Korbach“ werden die Gemeinden
- 4. Altenlotheim
 - 50. Rattlar
 - 57. Schwalefeld
- gestrichen.
19. Unter „F. Landgericht Kassel, VIII. Amtsgericht Melsungen“ werden die Gemeinden
- 9. Binsförth
 - 13. Dagobertshausen
 - 41. Melgershausen
 - 48. Niedermöllrich
- gestrichen.
20. Unter „F. Landgericht Kassel, XII. Amtsgericht Witzenhausen“ wird die Gemeinde
- 38. Reichenbach
- gestrichen.
21. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, I. Amtsgericht Dillenburg“ werden die Gemeinden
- 16. Mandeln
 - 18. Nanzenbach
- gestrichen.

22. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, II. Amtsgericht Hadamar“ werden die Gemeinden
- 8. Fussingen
 - 11. Hausen
 - 14. Lahr
- gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
- 22. Waldbrunn.
23. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, III. Amtsgericht Herborn“ werden die Gemeinden
- 24. Münchhausen
 - 30. Rodenberg
- gestrichen.
24. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, VI. Amtsgericht Wetzlar“ werden die Gemeinden
- 1. Ahrdt
 - 8. Bellersdorf
 - 29. Erda
 - 37. Großaltenstädten
 - 43. Hohensolms
- gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
- 43. Hohenahr.
25. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, I. Amtsgericht Biedenkopf“ werden die Gemeinden
- 20. Frechenhausen
 - 26. Günterod
 - 36. Lixfeld
 - 40. Niedereisenhausen
 - 41. Niederhörln
 - 44. Obereisenhausen
 - 45. Oberhörln
 - 50. Roßbach
 - 53. Runzhausen
- gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
- 2a. Angelburg
 - 57a. Steffenberg.
26. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, II. Amtsgericht Frankenberg-Eder“ werden die Gemeinden
- 15. Ellershausen
 - 35. Roda
- gestrichen.
27. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, III. Amtsgericht Kirchhain“ werden die Gemeinden
- 14. Dodenhausen
 - 27. Haddenberg
 - 72. Willershausen
- gestrichen.
28. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, IV. Amtsgericht Marburg a. d. Lahn“ werden die Gemeinden
- 4. Argenstein
 - 64. Roßberg
 - 65. Roth
 - 81. Weiershausen
 - 84. Wenkbach
 - 85. Wermertshausen
 - 88. Wittelsberg
- gestrichen.
29. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, V. Amtsgericht Schwalmstadt“ werden die Gemeinden
- 2. Appenhain
 - 16. Görzhain
 - 22. Hausen
 - 26. Immichenhain
 - 27. Itzenhain
 - 28. Kleinropperhausen
 - 53. Rörshain
 - 61. Schorbach
 - 74. Weißenborn
- gestrichen.
30. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, II. Amtsgericht Hochheim a. M.“ wird die Gemeinde
- 3. Diedenbergen
- gestrichen.
31. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, IV. Amtsgericht Rüdeshcim am Rhein“ werden die Gemeinden
- 6. Hattenheim
 - 10. Mittelheim
 - 11. Oestrich
 - 16. Winkel
- gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
- 11. Oestrich-Winkel.
32. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, V. Amtsgericht Bad Schwalbach“ werden die Gemeinden
- 3. Bärstadt
 - 5. Born
 - 6. Breithardt
 - 13. Hambach
 - 15. Hausen vor der Höhe
 - 17. Hennethal
 - 21. Holzhausen über Aar
 - 31. Martenroth
 - 35. Niederglabach
 - 36. Niederlibbach
 - 38. Oberglabach
 - 39. Oberlibbach
 - 41. Orlen
 - 48. Steckenroth
 - 49. Strinz-Margarethä
 - 55. Wingsbach
- gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1972

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

**Verordnung
über Aufnahmebeschränkungen an den Universitäten des Landes Hessen
und der Gesamthochschule Kassel*)**

Vom 25. Juli 1972

Auf Grund des § 39 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S.109), wird im Benehmen mit den Universitäten des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel verordnet:

§ 1

Aufnahmequoten

In den nachstehend aufgeführten Studienfächern wird die Aufnahme an den Universitäten des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel für das Wintersemester 1972/73 wie folgt beschränkt:

Hochschule/Studienfach	Aufnahmequote für	
	Studienanfänger	höhere Semester
Technische Hochschule in Darmstadt		
Lehramt an beruflichen Schulen		
Grundständiges Studium	keine Beschränkung	keine Beschränkung
Aufbaustudium	80	keine Aufnahme
Architektur	120	bis zum Vordiplom: nach Maßgabe freier Plätze nach dem Vordiplom: keine Beschränkung
Informatik	40	3. Semester: 10 für sonstige Semester: keine Aufnahme
Biologie-Diplomstudium ¹⁾	35	2. bis 4. Semester: je 5
Biologiestudium für das Lehramt an Gymnasien ¹⁾	65	ab 5. Semester: je 3
Chemie-Diplomstudium ¹⁾	50	keine Beschränkung
Chemiestudium für das Lehramt an Gymnasien ¹⁾	50	keine Beschränkung
Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main		
Medizin	180	nach Maßgabe freier Plätze
Zahnmedizin	20	nach Maßgabe freier Plätze
Pharmazie	50	nach Maßgabe freier Plätze
Psychologie	30	10
Biologie-Diplomstudium ¹⁾	20	pro Semester: 5
Biologiestudium für das Lehramt an Gymnasien ¹⁾	40	
Biologiestudium für die Lehrämter an Grundschulen sowie Haupt- und Realschulen	40	pro Semester: 5
Chemie-Diplomstudium ¹⁾	30	keine Beschränkung
Chemiestudium für das Lehramt an Gymnasien ¹⁾	60	keine Beschränkung
Justus Liebig-Universität in Gießen		
Medizin	150	Vorklinisches Studium: nach Maßgabe freier Plätze Klinisches Studium: keine Beschränkung

*) GVBl. II 70-41

1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um die Aufnahmequote im Diplomstudium oder im Studium für das Lehramt an Gymnasien auszuschöpfen, ist sie, soweit möglich, durch Bewerber für den anderen Studiengang auszuschöpfen.

Hochschule/Studienfach	Aufnahmequote für	
	Studienanfänger	höhere Semester
Zahnmedizin	25	1. klinisches Semester: 25 übrige Semester: nach Maßgabe freier Plätze
Tiermedizin	140	Vorklinisches Studium: nach Maßgabe freier Plätze Klinisches Studium: keine Beschränkung
Psychologie	100	keine Beschränkung
Biologie-Diplomstudium ¹⁾	17	keine Beschränkung
Biologiestudium für das Lehramt an Gymnasien ¹⁾	33	keine Beschränkung
Biologiestudium für die Lehrämter an Grundschulen sowie Haupt- und Realschulen	40	keine Beschränkung
Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn		
Medizin	120	Vorklinisches Studium und erste drei Semester des klinischen Studiums: nach Maßgabe freier Plätze übrige Semester: keine Beschränkung
Zahnmedizin	34	nach Maßgabe freier Plätze
Pharmazie	75	nach Maßgabe freier Plätze
Lebensmittelchemie	5	nach Maßgabe freier Plätze
Biologie-Diplomstudium ¹⁾	27	keine Beschränkung
Biologiestudium für das Lehramt an Gymnasien ¹⁾	53	keine Beschränkung
Chemie-Diplomstudium	90	keine Beschränkung
Chemiestudium für das Lehramt an Gymnasien	42	keine Beschränkung
Psychologie	105	keine Beschränkung
Gesamthochschule Kassel		
Lehramt in der Sekundar- stufe II (berufliche Schulen)		
Aufbaustudium		
Metall- und Maschinen- technik	30	keine Aufnahme
Elektrotechnik	30	keine Aufnahme
Architektur	35	nach Maßgabe freier Plätze
Bauingenieurwesen	35	nach Maßgabe freier Plätze
Maschinenbau	70	nach Maßgabe freier Plätze
Elektrotechnik	35	nach Maßgabe freier Plätze
Wirtschaft	90	nach Maßgabe freier Plätze
Sozialarbeit	60	nach Maßgabe freier Plätze
Sozialpädagogik		
Grundständiges Studium	30	nach Maßgabe freier Plätze
Aufbaustudium	20	keine Aufnahme

¹⁾ Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um die Aufnahmequote im Diplomstudium oder im Studium für das Lehramt an Gymnasien auszuschöpfen, ist sie, soweit möglich, durch Bewerber für den anderen Studiengang auszuschöpfen.

§ 2

Auswahlverfahren für Studienanfänger

(1) Studienanfänger ist, wer noch nicht an einer Universität in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin eingeschrieben war oder wer sein Studienfach wechselt. Als Studienanfänger gilt nicht, wem das zuständige Prüfungsamt vor Beginn des Zulassungsverfahrens an der Universität bereits erbrachte Studienleistungen auf das Studium des angestrebten Fachs anrechnet.

(2) Die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze sind, soweit möglich, Bewerbern zuzuweisen, die das Studienfach in ihrer Bewerbung an erster Stelle (1. Fachpräferenz) genannt haben. Bewerber mit 1. Fachpräferenz haben Vorrang vor denen mit höherer Präferenz.

(3) An gleichrangige Bewerber werden die Studienplätze wie folgt verteilt:

1. zu 60 Prozent an Bewerber, die nach Eignung ausgewählt werden,
2. zu 40 Prozent an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulberechtigung ausgewählt werden.

(4) Die Universität soll von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger bis zu 20 Prozent für Härtefälle und für ausländische Studienbewerber abzuweichen. Die Quote für ausländische Studienbewerber soll 10 Prozent der Gesamtzahl der Studienplätze nicht übersteigen.

(5) Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt ist, können in dem betreffenden Studienfach nicht eingeschrieben werden.

§ 3

Auswahl nach Eignung

(1) Der Rang der Bewerber wird von einer Durchschnittsnote bestimmt, die sich aus folgenden Noten zusammensetzt:

1. den Noten des Abiturzeugnisses für die Unterrichtsfächer außer den Fächern Religion, Kunst- und Musik- und Leibeserziehung, die nicht gewertet werden,
2. einer Durchschnittsnote, die aus den Noten im Abschlußzeugnis der 11. Klasse für die in der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer gebildet wird; enthält das Abiturzeugnis eine Note im Fach Gemeinschaftskunde, sind die Noten für die Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde im Abschlußzeugnis der 11. Klasse nicht zu werten,
3. bei Bewerbungen für das Studienfach Pharmazie: der Note in der Pharmazeutischen Vorprüfung, falls der Bewerber sie bis zum Beginn des Zulassungsverfahrens an der Universität nachweist.

Noten in den Schulzeugnissen für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Für die folgenden Studienfächer gelten die Zusätze:

Pharmazie	Dabei zählen die Noten in Biologie und Chemie und in der Pharmazeutischen Vorprüfung, falls der Bewerber diese bis zum Beginn des Zulassungsverfahrens an der Universität nachweist, dreifach.
Chemie einschl. Lebensmittelchemie	Dabei zählt die Note in Chemie fünffach und die Note in Biologie dreifach.
Biologie	Dabei zählt die Note in Biologie fünffach und die Note in Chemie dreifach.
Informatik	Dabei zählt die Note in Mathematik fünffach und die Note in Physik dreifach.

(3) Der Rang der Bewerber mit einem Abiturzeugnis von Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe entsprechend dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 richtet sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote. Zeugnisse im Sinne dieses Beschlusses der Kultusministerkonferenz sind durch einen besonderen Vermerk über die gegenseitige Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife in den Ländern der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin gekennzeichnet.

(4) Bei Absolventen von Fachhochschulen, Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und Pädagogischen Fachinstituten tritt an die Stelle des Abiturzeugnisses und des Abschlußzeugnisses der 11. Klasse das zum Universitätsstudium berechtigende Zeugnis. Dabei wird jede Note dieses Zeugnisses einfach gezählt.

(5) Bewerber mit gleichem Notendurchschnitt werden nach dem Losverfahren ausgewählt.

(6) Die Beurteilung der Eignung bei Bewerbern mit sonstigen Bildungsnachweisen regeln die Universitäten nach den Grundsätzen dieser Verordnung selbst.

§ 4

Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulberechtigung

(1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulberechtigung erworben worden ist, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat. Abiturzeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben worden sind, zählen als Abiturzeugnis des vorausgegangenen Jahres.

(2) Unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs haben diejenigen den Vor-

rang, die mindestens ein Jahr eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllt, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) geleistet haben oder auf Grund des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640) tätig gewesen sind.

(3) Ist unter gleichrangigen Bewerbern zu wählen, so wird der in § 3 dargestellte Maßstab angewendet.

(4) Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulberechtigung werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die ihre Hochschulberechtigung vor weniger als sechs Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.

§ 5

Auswahl in Härtefällen

Bewerber, die nach den §§ 3 und 4 nicht berücksichtigt werden, können an der Universität, die sie in ihrer Bewerbung an erster Stelle genannt haben, im Rahmen der Sonderquote (§ 2 Abs. 4) zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde (z. B. soziale Härtefälle, Zweiter Bildungsweg, Begabtenprüfung).

§ 6

Sonderregelung für Wehr- und Wehersatzdienstabsolventen

(1) Studienbewerber, die den Wehr- oder Wehersatzdienst absolviert haben, sind bevorzugt zuzulassen,

1. wenn vor der Einberufung in dem Fach, für das sie sich bewerben, Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
2. wenn sie in dem Fach, für das sie sich bewerben, bereits zugelassen waren, von der Zulassung aber wegen der Einberufung zum Wehr- oder Wehersatzdienst keinen Gebrauch machen konnten

und wenn sie sich unverzüglich nach ihrer Entlassung zum Studium dieses Studienfachs bewerben.

(2) Soweit bei bestehenden Aufnahmebeschränkungen sich die Zulassungsaussichten eines Wehr- oder Wehersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, soll dieser Nachteil nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

§ 7

Auswahl ausländischer Studienbewerber

(1) Ausländische Studienbewerber werden im Rahmen der Sonderquote (§ 2 Abs. 4) nach ihrer Eignung zugelassen.

(2) Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Bewerbern, die ein Studienkolleg für ausländische Studierende in Hessen erfolgreich besucht haben, ist der zuge-sagte Studienplatz zuzuteilen.

§ 8

Verfahren

(1) Die vom Kultusminister festgelegten Bewerbungsfristen sind Ausschlußfristen. Sie gelten auch für die Einreichung von Härtefallanträgen.

(2) Die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 3 bis 7 obliegt dem Universitätspräsidenten.

(3) Der Präsident benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt worden ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

(4) Wird ein bereits zugeteilter Studienplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zugewiesen. Damit alle Studienplätze verteilt werden können, kann nach Beginn der Einschreibung von der in diesen Richtlinien bestimmten Rangfolge mit der Maßgabe abgewichen werden, daß die Sonderquote gemäß § 2 Abs. 4 um den nicht in Anspruch genommenen Studienplatz erhöht wird.

§ 9

Auswahlverfahren für höhere Semester

(1) Für die Auswahl von Bewerbern, die eine staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben und das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen ergreifen wollen, gilt folgende Regelung:

1. Bewerber, die ihre Ingenieurausbildung an der Fachhochschule Darmstadt abgeschlossen haben, sind an der Technischen Hochschule Darmstadt bevorzugt zuzulassen, wenn sie sich unmittelbar nach Abschluß ihres Studiums bewerben.
2. Bewerber, die ihre Ingenieurausbildung an der Gesamthochschule Kassel abgeschlossen haben, sind an dieser bevorzugt zuzulassen, wenn sie sich unmittelbar nach Abschluß ihres Ingenieurstudiums bewerben.
3. Insgesamt 70 Prozent der Studienplätze sind Bewerbern zuzuteilen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesland hatten, dessen Wissenschaftliche Prüfungsämter die Ingenieurausbildung mit vier Semestern und die in der staatlichen In-

genieurprüfung erbrachten Leistungen als Prüfung im natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet auf das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen anrechnen.

4. Im übrigen gelten für die Auswahl der Bewerber die Regelungen der §§ 2 bis 8 sinngemäß.

(2) Das Verfahren für die Auswahl von Bewerbern höherer Semester in anderen Studienfächern regeln die Universitäten nach den Grundsätzen dieser Verordnung selbst. Die von den Bewerbern bisher erbrachten Studienleistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 10
Sonderregelung

§ 3 dieser Verordnung gilt nicht für die Studienfächer Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaft, Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Gesamthochschule Kassel. Die Auswahl nach Eignung erfolgt hier gemäß §§ 2 bis 4 der Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Fachhochschulen des Landes Hessen vom 25. Juli 1972 (GVBl. I S. 307).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1972

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

**Verordnung
über Aufnahmebeschränkungen an den Fachhochschulen des
Landes Hessen*)**

Vom 25. Juli 1972

Auf Grund des § 39 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen des Landes Hessen verordnet:

§ 1

(1) In den nachstehend aufgeführten Studienfächern und Fachrichtungen wird die Aufnahme an den Fachhochschulen des Landes Hessen für Studienanfänger im Wintersemester 1972/73 wie folgt beschränkt:

Fachhochschule Darmstadt

Pädagogik ¹⁾	
Musik	25
Kunsterziehung	40
Werken	50
Hauswirtschaft	30
Textiles Gestalten	45
Sport Damen	60
Sport Herren	35
Sozialpädagogik	
Grundständige Form	80
Aufbauform	50
Maschinenbau	35
Elektrische Energietechnik	35
Nachrichtentechnik	70
Chemische Technologie	90
Gestaltung	40

Fachhochschule Frankfurt am Main

Wirtschaft	90
Sozialarbeit	100
Sozialpädagogik	
Grundständige Form	60
Aufbauform	60
Architektur	35
Maschinenbau	35
Elektrische Energietechnik	30
Nachrichtentechnik	30

Fachhochschule Gießen

Pädagogik ¹⁾	
Musik	49
Kunsterziehung	50
Werken	60
Hauswirtschaft	37
Textiles Gestalten	38
Sport Damen	45
Sport Herren	45
Sozialpädagogik	60
Sozialarbeit	60
Wirtschaft	30
Technisches Gesundheitswesen	35
Nachrichtentechnik	70

Fachhochschule Wiesbaden

Wirtschaft	60
Architektur	35
Maschinenbau	30
Elektrische Energietechnik	30
Nachrichtentechnik	30

(2) Studenten höherer Semester werden nach Maßgabe freiwerdender Plätze aufgenommen.

*) GVBl. II 70-42

1) Aufnahme in das Vorstudienjahr bzw. erste Fachhochschulsemester je nach Vorbildung.

§ 2

Das Ausleseverfahren wird nach einem Punktsystem (§§ 3 bis 8) durchgeführt. Es ist entweder das Verfahren des § 3 oder des § 4 dieser Verordnung zu wählen; beide Verfahren können auch miteinander kombiniert werden.

§ 3

(1) Die Noten in den allgemeinbildenden Fächern des Zeugnisses, das zur Hochschulzulassung berechtigt, insbesondere in Deutsch, in einer Fremdsprache und in Mathematik, sind zu werten. Die Noten der übrigen Fächer sollen mitgewertet werden, wenn es die angestrebte Fachrichtung rechtfertigt. Die Noten in den Fächern Hauswirtschaft, Kunsterziehung, Leibeserziehung, Musik, Religion, Textiles Gestalten und Werken werden nicht gewertet, ausgenommen das Fach Kunsterziehung für die Studienfächer Architektur und Gestaltung und die Fächer Kunsterziehung, Leibeserziehung, Musik, Textiles Gestalten und Werken für das Studienfach Pädagogik, sofern sich der Bewerber für die entsprechenden Lehrfächer entscheidet.

(2) Der Aufbau des Punktsystems soll so erfolgen, daß die bei der Bewertung in den allgemeinbildenden Fächern mögliche Höchstpunktzahl mindestens die Hälfte aller Punkte ausmacht, die bei der Gesamtwertung erreicht werden kann.

(3) Eine Berufspraxis kann gewertet werden, wenn es die Fachrichtung rechtfertigt. Dabei soll höchstens eine Punktzahl erreicht werden können, die zehn vom Hundert der Punktzahl ausmacht, die nach Abs. 1 erreicht werden kann.

(4) Die Beurteilung der Eignung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen regelt die Fachhochschule.

§ 4

(1) Wenn es das angestrebte Studienfach oder die Fachrichtung erfordert, kann ein Ausleseverfahren nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

1. Prüfung
 - a) des wissenschaftlichen oder technischen Verständnisses oder
 - b) des räumlichen Vorstellungsvermögens oder
 - c) der gestalterischen Fähigkeiten oder
 - d) der musikalischen Fähigkeiten oder
 - e) der körperlichen Eignung;
2. Bewertung auf Grund von mindestens zwei genormten Testverfahren, von denen eines ein Intelligenztestverfahren sein muß.

Die Prüfung nach Nr. 1 Buchst. a bis e kann sich auch auf mehrere Bereiche erstrecken.

(2) § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Studienbewerber, die den Wehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst absolviert haben, sollen bevorzugt zugelassen werden, wenn sie sich unverzüglich nach ihrer Entlassung um Zulassung zum Studium bewerben. Dabei soll die Zahl der zusätzlichen Punkte zehn vom Hundert der Punktzahl nicht überschreiten, die nach § 3 oder § 4 erreicht werden kann.

(2) Trifft eine Bewertung nach Abs. 1 mit einer solchen nach § 3 Abs. 3 zusammen, so soll die Zahl der zusätzlichen Punkte fünfzehn vom Hundert der Punktzahl nicht überschreiten, die nach § 3 oder § 4 erreicht werden kann.

§ 6

Von der Zahl der Studienplätze für Studienanfänger eines Fachbereichs oder einer Fachrichtung sollen bis zu zwanzig vom Hundert für Härtefälle und für ausländische Studienbewerber vorbehalten bleiben; die Quote für ausländische Studienbewerber soll zehn vom Hundert nicht übersteigen.

§ 7

Der Rang der Studienbewerber wird bei gleicher Punktzahl bestimmt durch das Jahr, in dem sie die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt haben. Der Bewerber des älteren Jahrgangs hat den Vorrang. Dies gilt nicht für Studienbewerber, die diese Voraussetzungen vor mehr als sechs Jahren erfüllt haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Studienjahres oder Studienhalbjahres, zu dem die Zulassung erstmals beantragt wird.

§ 8

Die Ausleseverfahren müssen eine gleiche Behandlung aller Bewerber sicherstellen. Das Nähere regeln die Fachbereiche.

§ 9

Die Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Fachhochschulen des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel vom 1. September 1971 (GVBl. I S. 237), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1972 (GVBl. I S. 56)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1972

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

¹⁾ GVBl. II 70-29

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die berufspädagogische
Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung
in arbeitstechnischen Fächern*)**

Vom 25. Juli 1972

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vom 27. Januar 1968 (GVBl. I S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. a) die Prüfung als Handwerksmeister oder Industriemeister oder Landwirtschaftsmeister oder Gartenmeister oder
- b) die Prüfung als staatlich geprüfter Techniker oder
- c) die Prüfung als Hauswirtschaftsmeisterin oder Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft oder
- d) die Prüfung als staatlich anerkannte Hauswirtschaftsleiterin oder
- e) mindestens zwei der folgenden drei Prüfungen:
Staatliche Prüfung für Lehrer der Kurzschrift,
Staatliche Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens,
Staatliche Prüfung für Lehrer der Bürotechnik

mit Erfolg abgelegt hat; der Kultusminister kann die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen mit den vorstehend genannten Prüfungen feststellen.“

2. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „in den Ausbildungsschulen von den Mentoren“ durch die Worte „von einem Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer oder einem Lehrer des gleichen Berufsfeldes“ ersetzt.

3. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars ist für die Ausbildung verantwortlich. Aufgabe der Fachleiter ist die didaktische und methodische Ausbildung für den arbeitstechnischen Unterricht. Die Leiter der Berufspädagogischen Fachseminare und die Fachleiter werden vom Kultusminister bestellt.“

4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Klausurarbeit wird von einem vom Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars bestimmten Fachleiter mit einer Note nach § 17 bewertet. Ist die Klausurarbeit nicht mindestens mit „Ausreichend“ beurteilt worden, so beauftragt der Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars einen weiteren fachkundigen Lehrer mit der Beurteilung der Arbeit. Die erste Beurteilung verbleibt bei dem Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars nach Anhörung der beiden Gutachter.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungsschulen sind die von den Regierungspräsidenten bestimmten Berufsschulen, die mit Berufsfachschulen oder Fachoberschulen organisatorisch verbunden sind.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anwärter hospitiert im ersten Monat der unterrichtspraktischen Ausbildung im Unterricht des Mentors oder eines anderen vom Leiter der Ausbildungsschule bestimmten Lehrers zwölf Wochenstunden, in der folgenden Zeit sechs Wochenstunden, im letzten Ausbildungsjahr drei Wochenstunden.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Anwärter hat vom zweiten Monat der unterrichtspraktischen Ausbildung an sechs Wochenstunden, vom zweiten Ausbildungsjahr an zehn Wochenstunden selbständigen Unterricht zu erteilen. Davon sind in der Regel vier Wochenstunden in Klassen des Mentors bei dessen Anwesenheit zu erteilen.“

e) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Der Anwärter wird während der Ausbildung im ersten Jahr mit sechs Wochenstunden, im zweiten Jahr mit drei Wochenstunden zur Pflege und Instandhaltung der Fachräume, ihrer Einrichtungen und zur Herstellung von Arbeitsmitteln herangezogen.“

f) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 7 und 8.

*) Ändert GVBl. II 322-42

g) Als Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Der Leiter der Ausbildungsschule hat den Anwärter mit den Grundlagen der Schulorganisation bekanntzumachen. Er ist für die unterrichtspraktische Ausbildung an der Schule verantwortlich.“

6. Als § 7 a wird eingefügt:

„§ 7 a
Lehrproben

(1) Der Anwärter hat während der unterrichtspraktischen Ausbildung, jedoch frühestens nach dem ersten Ausbildungshalbjahr drei Lehrproben in arbeitstechnischen Fächern zu halten. Termine, Themen und Dauer der Lehrproben werden vom Leiter der Ausbildungsschule auf Vorschlag des Mentors nach Anhören des Anwärter's und im Benehmen mit dem Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars festgesetzt und dem Anwärter eine Woche vorher mitgeteilt.

(2) An der Lehrprobe nehmen in der Regel der Leiter der Ausbildungsschule, der Mentor und ein Vertreter des Berufspädagogischen Fachseminars teil. Bei mindestens einer Lehrprobe muß ein Vertreter des Berufspädagogischen Fachseminars anwesend sein. Die der Ausbildungsschule zugewiesenen Anwärter können als Gäste teilnehmen.

(3) Vor Beginn jeder Lehrprobe hat der Anwärter einen schriftlichen Unterrichtsentwurf in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Lehrprobe ist von den in Abs. 2 Genannten mit dem Anwärter zu besprechen; dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, sich über Anlage, Verlauf und Ergebnis zu äußern.

(4) Über den Verlauf der Lehrprobe, der Besprechung und das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis ist dem Anwär-

ter vom Vertreter des Berufspädagogischen Fachseminars oder vom Schulleiter mitzuteilen und auf Antrag des Anwärter's zu begründen. Unterrichtsentwurf und Niederschrift sind dem Berufspädagogischen Fachseminar zuzuleiten.“

7. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird im letzten Halbsatz das Wort „Lehrers“ durch das Wort „Fachleiters“ ersetzt.

8. In § 11 Nr. 2 werden die Worte „Lehrer des Berufspädagogischen Fachseminars“ durch das Wort „Fachleiter“ ersetzt.

9. Dem § 12 wird als Satz 2 angefügt:

„Wer sich nicht zur Prüfung meldet, ist aus der berufspädagogischen Ausbildung zu entlassen, sofern nicht der Regierungspräsident einer Verlängerung der berufspädagogischen Ausbildung zugestimmt hat.“

10. § 13 wird gestrichen.

11. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tritt ein Prüfling vor Bekanntgabe der Themen für die Lehrproben von der Prüfung zurück oder ist er an der Teilnahme verhindert, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der Rücktritt ist nur einmal zulässig.“

12. In § 20 wird im Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„während der nochmaligen Teilnahme am vierten Ausbildungshalbjahr entfallen die in § 6 genannten Klausuren, sofern die bereits angefertigten Klausurarbeiten mindestens mit „Befriedigend“ bewertet, sowie die in § 8 Abs. 2 genannte unterrichtspraktische Arbeit, sofern die bereits angefertigte Arbeit mindestens mit „Ausreichend“ bewertet wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1972

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

**Dritte Verordnung
über die Bildung von Fachbereichen an Fachhochschulen*)**

Vom 25. Juli 1972

Auf Grund des § 9 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 185, 189 und 190), wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 wird die Fachhochschule Gießen durch die Bildung des Fachbereichs „Sozialarbeit“ erweitert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1972

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 70-43

**Allgemeine Vorschriften
für die Studierenden an den Fachhochschulen des Landes Hessen*)**

Vom 27. Juli 1972

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 185, 189 und 190), und des § 42 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird verordnet:

§ 1

Bewerbung

(1) Die Aufnahme als Student an einer Fachhochschule (Immatrikulation) setzt eine Bewerbung voraus.

(2) Die Bewerbung ist innerhalb der vom Präsidenten des Landeshochschulverbandes nach Anhörung der Fachhochschulen festgesetzten Frist einzureichen. Der Präsident des Landeshochschulverbandes kann die Bewerbungsfrist in Ausnahmefällen verlängern.

§ 2

Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbung ist an den Präsidenten des Landeshochschulverbandes zu richten, sofern sie nicht bei einer zentralen Registrierstelle eingereicht werden muß.

*) GVBl. II 70-44

(2) Sind Bewerbungen für einzelne Studienfächer oder Fachrichtungen bei einer für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eingerichteten zentralen Registrierstelle einzureichen, wird die Bewerbungsfrist nach § 1 Abs. 2 durch die bei dieser Stelle fristgerecht eingegangene Bewerbung gewahrt.

(3) In der Bewerbung sind die Fachhochschule, an der der Bewerber zu studieren beabsichtigt, das Studienfach sowie gegebenenfalls auch die Fachrichtung, für die sich der Bewerber entschlossen hat, anzugeben. Studienfach ist die in den Prüfungsordnungen festgelegte Bezeichnung einer Disziplin, in der eine Abschlußprüfung möglich ist. Fachrichtung ist eine in den Prüfungsordnungen vorgesehene Spezialisierung innerhalb eines Studienfachs.

(4) Mit der Bewerbung sind einzureichen:

1. der vom Bewerber ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Bewerbungsvordruck,
2. eine beglaubigte vollständige Abschrift oder Ablichtung des zum Fachhochschulstudium berechtigenden Zeugnisses und — gegebenenfalls auf besondere Anforderung — anderer

Zeugnisse; die Beglaubigung hat durch einen Notar, den Ortsgerichtsvorsteher, durch die das Zeugnis ausgebende Stelle oder eine andere zur Beglaubigung befugte Behörde zu erfolgen.

3. weitere angeforderte Unterlagen.

(5) Die Fachhochschule, der die Bewerbung durch den Präsidenten des Landeshochschulverbandes zugeleitet wurde (§ 16 Abs. 2 des Hochschulgesetzes), prüft vorab, ob Versagungsgründe nach § 5 mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen; der Bewerber erhält darüber einen Bescheid. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Fachhochschule.

(6) Bei Bewerbungen über eine zentrale Registrierstelle sind die in Abs. 4 genannten Unterlagen auf Anforderung unmittelbar bei der Fachhochschule einzureichen.

§ 3

Vorstrafen

Bewerber, die gerichtlich vorbestraft sind, haben die Bestimmungen über die Ausübung des mit dem Studium angestrebten Berufs und gegebenenfalls die Auswirkungen einer Aberkennung der in § 31 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fähigkeiten zu beachten.

§ 4

Aufnahme

(1) Die Fachhochschule führt innerhalb der vom Rektor festgesetzten Frist die Aufnahme zum jeweiligen Studienhalbjahr oder Studienjahr durch.

(2) Bei der Aufnahme sind zur Einsicht vorzulegen:

1. der Bescheid der Fachhochschule nach § 2 Abs. 5 Satz 1,
2. der Bundespersonalausweis oder Reisepaß, von ausländischen Bewerbern die Aufenthaltsgenehmigung,
3. im Fall des Hochschulwechsels das Studienbuch mit Abgangsvermerk der zuletzt besuchten Hochschule,
4. die zum Studium in dem gewählten Studienfach erforderlichen Praktikantennachweise und Zeugnisse,
5. auf Anforderung der Fachhochschule das Original des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 genannten Zeugnisses oder sonstiger Vorbildungsnachweise.

(3) Die gleichzeitige Aufnahme für mehrere Studienfächer mit verschiedenen Abschlußprüfungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektors, der vor seiner Entscheidung die beteiligten Fachbereichsleiter zu hören hat.

(4) Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, jedoch Zeugnisse oder sonstige Unterlagen vorlegen, nach denen sie die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes erfüllen, haben vor der Aufnahme die für ein ordnungs-

gemäßes Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen; dies gilt nicht für Bewerber aus dem deutschsprachigen Ausland.

(5) Bewerber, die weder Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind noch Zeugnisse oder sonstige Unterlagen im Sinne des Abs. 4 vorlegen, müssen sich vor der Aufnahme einer Prüfung unterziehen. Das Nähere regelt der Kultusminister.

(6) Die Aufnahme wird mit der Aushändigung des Studentenausweises an den Bewerber wirksam.

(7) Durch die Aufnahme wird der Bewerber Mitglied der Fachhochschule (§ 6 des Fachhochschulgesetzes) mit allen Rechten und Pflichten eines Studenten (§ 24 Abs. 1, § 25 des Hochschulgesetzes).

§ 5

Versagung der Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht vorlegt oder in den Fällen des § 4 Abs. 4, 5 die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
2. vorsätzlich oder grobfahrlässig
 - a) über seine Person oder Vorbildung falsche oder unvollständige Angaben macht, sofern sie für die Bewerbung oder Aufnahme wesentlich sind, oder
 - b) falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt,
3. den Nachweis über die gezahlten Beiträge nicht erbringt,
4. in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sofern er nicht nachweist, daß er zeitlich in der Lage ist, das Studium ordnungsgemäß durchzuführen,
5. für den angestrebten Fachbereich bereits nach § 25 Abs. 4 des Hochschulgesetzes von einer hessischen Hochschule oder nach einer entsprechenden Vorschrift durch eine andere Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin exmatrikuliert worden ist.

(2) Die Aufnahme ist auch zu versagen, wenn sie für die von dem Bewerber gewünschten Studienfächer oder Fachrichtungen beschränkt worden ist und ihm auf Grund eines Auswahlverfahrens ein Studienplatz nicht zugeteilt werden konnte.

(3) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Bewerber durch Gerichtsbeschluß entmündigt worden ist.

(4) Über die Versagung der Aufnahme entscheidet der Rektor, im Fall des Abs. 1 Nr. 4 jedoch erst nach Vorprüfung durch den Fachbereich.

§ 6

Rücknahme der Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist mit Wirkung vom Aufnahmezeitpunkt zurückzunehmen, wenn sich nachträglich ergibt, daß schon im Zeitpunkt der Aufnahme Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 vorgelegen haben.

(2) Die Rücknahme wird von dem Rektor ausgesprochen. Sie ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr zulässig, nachdem der Rektor von den Umständen Kenntnis erlangt hat, welche die Rücknahme rechtfertigen.

§ 7

Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist mit Wirkung vom Beginn oder vom Abschluß des laufenden Studienhalbjahrs zu widerrufen, wenn sich nach der Aufnahme die in § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 genannten Versagungsgründe ergeben oder wenn der Student die nach § 9 vorgeschriebene Pflichtuntersuchung nicht nachweist. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Aufnahme kann mit Wirkung vom Beginn oder vom Abschluß des laufenden Studienhalbjahrs vom Rektor widerrufen werden, wenn nach der Aufnahme ein Gerichtsbeschluß im Sinne des § 5 Abs. 3 ergeht.

§ 8

Studienbuch und Studentenausweis

(1) Die Fachhochschule stellt jedem Studenten ein Studienbuch und einen Studentenausweis aus. In den Studentenausweis sind die Fachbereichszugehörigkeit und das Studienfach einzutragen.

(2) In das Studienbuch sind für jedes Studienhalbjahr die von dem Studenten belegten Lehrveranstaltungen einzutragen. Lehrveranstaltungen in aufnahmebeschränkten Studienfächern oder Fachrichtungen dürfen nur eingetragen werden, wenn der Student für sie zugelassen ist. Im einzelnen richtet sich die Verpflichtung zur Führung des Studienbuchs nach den maßgebenden Prüfungsordnungen.

(3) Das Prüfungsamt bescheinigt im Studienbuch den Abschluß des Grundstudiums und die Abschlußprüfung.

(4) Der Student hat der Fachhochschule den Verlust des Studienbuchs oder des Studentenausweises unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Pflichtuntersuchung

Zur Verhütung der Verbreitung einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane hat sich der Student während des ersten und vierten Studienhalbjahrs einer Röntgen- oder Röntgenreihenuntersuchung zu unterziehen. Der Nachweis, daß eine solche Untersuchung, die nicht länger als drei Monate zurück-

liegen darf, stattgefunden hat, kann auch durch eine entsprechende fachärztliche Bescheinigung erbracht werden.

§ 10

Vorsorge zur Abwehr einer Krankheitsverbreitung

(1) Einem Studenten, der an einer der in § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten leidet, kann der Rektor das Betreten der Fachhochschulgebäude sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Fachhochschule so lange untersagen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts eine Weiterverbreitung der Krankheit durch ihn nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Dem Rektor steht die Befugnis nach Abs. 1 auch bei begründetem Krankheitsverdacht zu.

§ 11

Wechsel des Studienfachs

Der Student kann das Studienfach wechseln; dies ist nur zu Beginn eines Studienhalbjahrs zulässig. Für das Verfahren gelten die §§ 1 und 2 Abs. 1, 2, 3, 5 entsprechend.

§ 12

Rückmeldung

(1) Der Student, der sein Studium an derselben Fachhochschule fortsetzen will, hat sich zu jedem Studienhalbjahr innerhalb der vom Rektor festgesetzten Frist zurückzumelden. Dabei sind vorzulegen:

1. das Studienbuch,
2. der Studentenausweis,
3. der ausgefüllte Meldebogen für Studenten,
4. eine Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4,
5. der Nachweis über die gezahlten Beiträge für die Zeit auf die sich die Rückmeldung bezieht,
6. der Nachweis über die Pflichtuntersuchung (§ 9) bei der Rückmeldung zum zweiten und zum fünften Studienhalbjahr,
7. im Falle des Wechsels des Studienfachs (§ 11) ein Bescheid der Fachhochschule, wonach der Student berechtigt ist, das von ihm gewählte Studienfach zu studieren,
8. weitere angeforderte Unterlagen.

(2) Eine nachträgliche Rückmeldung ist nur aus wichtigem Grund mit Genehmigung des Rektors zulässig.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Wohnungs- und Personenstandsangaben

Der Student hat der Fachhochschule jede Änderung seiner Anschrift oder seines Personenstandes unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Der Fachbereich kann für einzelne Lehrveranstaltungen deren Teilnehmerzahl beschränken und die Teilnahme von der Vorlage von Leistungsnachweisen abhängig machen, wenn dies zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltungen erforderlich ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 15

Fachbereichszugehörigkeit

(1) Der Student muß einem Fachbereich angehören. Er kann mehreren Fachbereichen angehören.

(2) Für die Fachbereichszugehörigkeit des Studenten ist das Studienfach maßgebend, für das er aufgenommen ist oder für das er sich zurückgemeldet hat. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich; sie bedürfen der Genehmigung des Rektors.

§ 16

Beurlaubung

(1) Der Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund für höchstens zwei aufeinanderfolgende Studienhalbjahre — in besonderen Fällen für längere Dauer mit Zustimmung des Kultusministers — beurlaubt werden. Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere

1. die Mitwirkung in den Organen der Fachhochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks;
2. die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließende Erkrankung; die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein;
3. die Vorbereitung auf eine Abschlußprüfung;
4. die Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit; eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

(2) Eine Beurlaubung aus finanziellen Gründen ist nur ausnahmsweise zulässig.

(3) Über den Antrag auf Beurlaubung, der innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen ist, entscheidet der Rektor. Die Beurlaubung wird im Studienbuch sowie im Studentenausweis eingetragen. Mit dem Urlaubsantrag sind der ausgefüllte statistische Meldebogen und der Nachweis über die gezahlten Beiträge einzureichen.

(4) Während der Beurlaubung ist der Student von den Pflichten nach § 8 Abs. 2 und § 12 befreit. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf das Studium angerechnet.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Student scheidet als Mitglied der Fachhochschule aus (Exmatrikulation):

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn die Aufnahme zurückgenommen oder widerrufen wurde (§§ 6, 7),
3. wenn er sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat oder nicht beurlaubt worden ist.

(2) Der Student kann exmatrikuliert werden, wenn er nach einer unangemessen langen Studienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen

1. die vorgeschriebenen Leistungsnachweise nicht erbracht,
2. sich nicht zur Abschlußprüfung gemeldet oder
3. die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Nähere Regelungen trifft das Landeskuratorium (§ 25 Abs. 4 des Hochschulgesetzes).

(3) Über die Exmatrikulation entscheidet der Rektor nach Anhörung des Fachbereichsleiters.

(4) Die Exmatrikulation wird erst in das Studienbuch eingetragen, nachdem der Student seine Verpflichtungen gegenüber der Fachhochschule erfüllt hat.

§ 18

Zweithörer

(1) Die Zulassung eines Studenten als Zweithörer zum Zwecke eines gleichzeitigen Studiums einzelner Studienfächer an weiteren Hochschulen (§ 16 Abs. 1, § 25 Abs. 2 des Hochschulgesetzes) setzt eine Bewerbung voraus. § 1, § 2 Abs. 1, 2, 3, 5 und § 11 gelten entsprechend. Ein ordnungsgemäßes Studium muß gewährleistet sein.

(2) Die Zulassung zum Studium als Zweithörer darf in aufnahmebeschränkten Studienfächern oder Fachrichtungen nur erteilt werden, wenn dadurch andere Studenten oder Bewerber nicht benachteiligt werden.

(3) Die Zulassung als Zweithörer wird durch Eintragung im Studienbuch und im Studentenausweis kenntlich gemacht. Der Bewerber wird dadurch Angehöriger dieser Hochschule und erwirbt die für Angehörige vorgesehenen Rechte. §§ 8, 10, 12, 13, 14, 17 mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Ausscheiden als Zweithörer ist im Studienbuch und im Studentenausweis zu vermerken.

§ 19

Gasthörer

(1) Die Aufnahme als Gasthörer (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes) setzt eine Bewerbung bei der Fachhochschule innerhalb der von dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes festgesetzten Frist voraus. Als Gasthörer kann zugelassen werden, wer sein Wissen auf einzelnen Gebieten vervollständigen oder erweitern will, sofern er auf

Grund seiner Bildung oder seines Berufs in der Lage ist, Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen. Berufstätige, die sich fortbilden wollen, sind besonders zu berücksichtigen. Bei der Bewerbung ist die Einwilligungserklärung des Lehrers an der Fachhochschule, dessen Lehrveranstaltungen der Gasthörer besuchen will, vorzulegen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Rektor nach Anhörung des Fachbereichsleiters; sie gilt jeweils für ein Studienhalbjahr. Die sachgerechte Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen muß gewährleistet sein.

(3) Die Aufnahme wird durch Aushändigung des Gasthörerscheins wirksam. Der Bewerber wird dadurch Angehöriger der Fachhochschule und erwirbt die in § 7 des Fachhochschulgesetzes genannten Rechte. Er erhält die Berechtigung, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehr-

veranstaltungen bis zu 12 Wochenstunden im Studienhalbjahr zu besuchen.

(4) Für Gasthörer gelten die §§ 7 und 10 entsprechend.

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Bildung der Organe des Landeshochschulverbandes nimmt der Kultusminister gemäß § 39 a des Hochschulgesetzes die dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahr.

(2) Bewerbungen sind bis zu dem in § 39 Abs. 3 des Hochschulgesetzes genannten Zeitpunkt an den Rektor zu richten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1972

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet 1,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.